

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Gallzein

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

## 7. Abfallgebührenverordnung

### 7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallzein vom 16.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Abfallgebühren

Die Gemeinde Gallzein erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

#### § 2

##### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Personen eines Haushaltes und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	40,- Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	80,- Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	120,- Euro
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	160,- Euro
e) bei einem Fünfpersonenhaushalt	200,- Euro
f) bei einem Sechspersonenhaushalt	240,- Euro
g) bei einem Siebenpersonenhaushalt	280,- Euro
h) bei einem Achtpersonenhaushalt	320,- Euro

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit 1. Jänner eines jeden Jahres wirksam.

#### § 3

##### Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach Volumen der Restmüllbehälter und beträgt 3,50 Euro pro 60 Liter Sack.

(2) Die Bemessungsgrundlage der weiteren Gebühr für Haushalte richtet sich nach den durchschnittlich anfallenden Abfallmengen je Haushaltsgröße. Ein Einwohnergleichwert entspricht im Folgenden der durchschnittlich angenommenen Abfallmenge für einen Einpersonenhaushalt. Die Bemessungsgrundlage der weiteren Gebühr für Haushalte beträgt:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	3 Säcke pro Jahr
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	6 Säcke pro Jahr
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	9 Säcke pro Jahr
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	12 Säcke pro Jahr

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| e) bei einem Fünfpersonenhaushalt  | 15 Säcke pro Jahr  |
| f) bei einem Sechspersonenhaushalt | 1 Sack pro Einwohner und Jahr mehr als<br>in Punkt e) vorgesehen |

(3) Die Bemessungsgrundlage der weiteren Gebühr für Wochenendhäuser (Freizeitwohnsite) richtet sich nach Quadratmeter der Wohnnutzfläche und beträgt:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) Wohnnutzfläche bis 30 m <sup>2</sup>                        | 1 Einwohnerequivalente |
| b) Wohnnutzfläche von 30 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> | 2 Einwohnerequivalente |
| c) Wohnnutzfläche über 100 m <sup>2</sup>                      | 3 Einwohnerequivalente |

(4) Die Bemessungsgrundlage der weiteren Gebühr für Privatzimmervermieter richtet sich nach Anzahl der Gästebetten und beträgt:

- |                  |                          |
|------------------|--------------------------|
| a) pro Gästebett | 0,5 Einwohnerequivalente |
|------------------|--------------------------|

(5) Die Bemessungsgrundlage der weiteren Gebühr für Gewerbebetriebe richtet sich nach Anzahl der beschäftigten Personen und beträgt:

- |                   |                        |
|-------------------|------------------------|
| a) 3 Beschäftigte | 1 Einwohnerequivalente |
|-------------------|------------------------|

#### § 4

##### Vorschreibung

Die Grundgebühr und die weitere Gebühr werden jährlich (jeweils zum 15. April) mit Bescheid vorgeschrieben.

#### § 5

##### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

#### § 6

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 01.06.2022, kundgemacht vom 03.06.2022 bis 20.06.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Brunner Josef

